**Gefährdungsbeurteilung**

**Tätigkeiten mit Biostoffen in der Zahnarztpraxis**

| Lfd. Nr. | **Gefährdungen** | **Ja** | **Nein** |
| --- | --- | --- | --- |
| 9.01 | Kommen die Praxismitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Blut, Speichel und Sekreten in Kontakt? |  |  |
| 9.02 | Kommen sie bei der Tätigkeit mit spitzen und scharfen Gegenständen in Kontakt, die mit Blut, Speichel und Sekreten kontaminiert sind? |  |  |
| 9.03 | Wurde vor Tätigkeitsaufnahme mit Biostoffen oder bei maßgeblichen  Veränderungen der Arbeitsbedingungen eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und diese regelmäßig aktualisiert? |  |  |
| 9.04 | Findet eine nicht gezielte Tätigkeit mit Biostoffen maximal der  Risikogruppe 2 statt? |  |  |
| 9.05 | Werden diese Tätigkeiten nur an ausgebildetes Fachpersonal übertragen? |  |  |
| 9.06 | Sind die entsprechenden Hygiene-Voraussetzungen (z.B. Handwaschplatz mit kaltem/warmem Wasser, Seifenspender, Handtücher zum einmaligen Gebrauch, Abwurfeimer, etc.) erfüllt? |  |  |
| 9.07 | Sind die entsprechenden Hautschutz-Voraussetzungen (z.B. Hautschutzpräparate, Hautreinigungspräparate, Händedesinfektionspräparate,  Hautpflegepräparate, etc.) erfüllt? |  |  |
| 9.08 | Wenn die Art der Tätigkeit hygienische Händedesinfektion erfordert, wird darauf geachtet, dass an den Händen und Unterarmen keine Schmuck- stücke, Uhren und Eheringe getragen werden? |  |  |
| 9.09 | Ist eine schriftliche Betriebsanweisung arbeitsbereichs- und biostoff- bezogen erstellt? |  |  |
| 9.10 | Ist die Betriebsanweisung auf einem aktuellen Stand, allen Beschäftigten zugänglich und am Arbeitsplatz ausgehängt/ausgelegt? |  |  |
| 9.11 | Werden die Praxismitarbeiter mittels der Betriebsanweisungen vor  Tätigkeitsaufnahme und anschließend mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsbereichs- und stoffbezogen in die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen unterwiesen (Dokumentation)? |  |  |
| 9.12 | Wird vom Praxisinhaber die entsprechende persönliche Schutzausrüstung (Brille möglichst mit Seitenschutz, Schutzhandschuhe, evtl. Atemschutz oder Schutzschürze/Schutzkleidung) in ausreichender Anzahl bereit- gestellt? |  |  |
| 9.13 | Wird die bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung von den Praxis- mitarbeitern bei bestehenden Gefährdungen benutzt? |  |  |
| 9.14 | Wird getragene Schutzkleidung von anderer Kleidung getrennt  aufbewahrt? |  |  |
| 9.15 | Steht neben Schutzkleidung auch Berufskleidung zur Verfügung und wird diese regelmäßig gewechselt und entsprechend gewaschen? |  |  |
| 9.16 | Um die Beschäftigten vor Verletzungen bei Tätigkeiten mit spitzen oder scharfen medizinischen Instrumenten zu schützen, stehen diesen  geeignete sichere Arbeitsgeräte zur Verfügung? |  |  |

**Gefährdungsbeurteilung**

**Tätigkeiten mit Biostoffen in der Zahnarztpraxis**

| Lfd. Nr. | **Gefährdungen** | **Ja** | **Nein** |
| --- | --- | --- | --- |
| 9.17 | Stehen für den Abwurf der spitzen und scharfen Gegenstände geeignete Abwurfbehälter mit Abstreifvorrichtungen zur Verfügung? |  |  |
| 9.18 | Ist ein aktueller Hygieneplan (mit integriertem Hautschutzplan) vorhanden, in dem die entsprechenden Schutzmaßnahmen festgelegt sind? |  |  |
| 9.19 | Wird darauf geachtet, dass bei allen eingesetzten Verfahren die Bildung von Aerosolen minimiert wird? |  |  |
| 9.20 | Werden die Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche und werdende und stillende Mütter beachtet? |  |  |
| 9.21 | Wird die Zahl der Beschäftigten die mit Biostoffen in Kontakt kommen  können, begrenzt? |  |  |
| 9.22 | Ist es verboten in Räumen, in denen mit Biostoffen Kontaktmöglichkeit  besteht, Lebensmittel aufzubewahren bzw. einzunehmen? |  |  |
| 9.23 | Werden die Flächen und Einrichtungsgegenstände gemäß den Vorgaben des Hygieneplanes gereinigt und/oder desinfiziert? |  |  |
| 9.24 | Sind Oberflächen (Fußböden, Arbeitsflächen, Oberflächen von Arbeits- mitteln) leicht zu reinigen und sind sie beständig gegen die verwendeten Reinigungsmittel und gegebenenfalls Desinfektionsmittel? |  |  |
| 9.25 | Ist sichergestellt, dass Dritte (z.B. Depottechniker) bei Tätigkeiten über die Gefährdungen informiert sind? |  |  |
| 9.26 | Werden die Beschäftigten über die arbeitsmedizinische Vorsorge informiert und die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung Biostoffe (G 42)  veranlasst? |  |  |
| 9.27 | Werden die Beschäftigten vor Tätigkeitsaufnahme und bei gegebener  Veranlassung über die in Frage kommenden Maßnahmen zur  Immunisierung unterrichtet und informiert? |  |  |
| 9.28 | Werden die aus der Behandlung und aus der Aufbereitung der Medizin- produkte stammenden Abfälle ordnungsgemäß gesammelt, gelagert und entsorgt? |  |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  | **Praxisinhaber/in:** | |
|  | **Datum** | **Name** | **Unterschrift** |
| **Erstellt am:** | 00.00.0000 |  |  |
| **Aktualisiert am:** | 00.00.0000 |  |  |

Erstellung: vor Tätigkeitsaufnahme

Aktualisierung: regelmäßig alle 3 Jahre oder bei wesentlichen Änderungen (z.B. neues Arbeitsgerät)

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 9.01 | Haben die Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt mit Blut, Speichel und Sekreten, ist diesem Praxispersonal geeignete persönliche Schutzausrüstung (Schutzhandschuhe, ggf. Brille möglichst mit Seitenschutz, etc.) zur Verfügung zu stellen. |  |  |  | Ja   Nein |
| 9.02 | Siehe Antwort 9.01 |  |  |  | Ja   Nein |
| 9.03 | Eine Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten oder bei maßgeblichen  Veränderungen der Arbeitsbedingungen durchzuführen. Hierzu müssen im Vorfeld ausreichende Informationen beschaffen werden und soweit möglich, eine Einstufung der Biostoffe in Risiko- gruppen vorgenommen werden. Der Praxisinhaber hat sich bei der Gefährdungsbeurteilung  fachkundig beraten zu lassen, sofern er nicht selbst über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. Fachkundige Personen sind insbesondere der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit. |  |  |  | Ja   Nein |
| 9.04 | Folgende Risikogruppen für Biostoffe existieren:  **Risikogruppe 1:** Biostoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine  Krankheit verursachen.  **Risikogruppe 2:** Biostoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für die Beschäftigten darstellen können; eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist  unwahrscheinlich; eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.  **Risikogruppe 3:** Biostoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine ernste Gefahr für die Beschäftigten darstellen können, die Gefahr einer Verbreitung in der  Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich.  **Risikogruppe 4:** Biostoffe, die eine schwere Krankheit hervorrufen und eine ernste Gefahr für die Beschäftigten darstellen; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß; normalerweise ist keine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich. |  |  |  | Ja   Nein |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 9.05 | Praxispersonal mit einer abgeschlossenen zahnmedizinischen Fachausbildung und mit regel- mäßiger Teilnahme an Unterweisungen. In Abstimmung mit dem Betriebsarzt sind die bestehenden Beschäftigungsbeschränkungen bzw. -verbote für Jugendliche zu beachten und einzuhalten.  Jugendliche dürfen nur zur Erreichung ihres Ausbildungszieles, unter ständiger Aufsicht eines  Fachkundigen und bei Einhaltung der geltenden Arbeitsplatzgrenzwerte mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Biostoffen ausgesetzt sind, betraut werden. |  |  |  | Ja   Nein |
| 9.06 | Den Beschäftigten sind leicht erreichbare Händewaschplätze mit fließendem warmem und kaltem Wasser, Direktspender für Händedesinfektionsmittel, hautschonende Waschmittel, geeignete Hautschutz- und -pflegemittel und Handtücher zum einmaligen Gebrauch zur Verfügung zu stellen. |  |  |  | Ja   Nein |
| 9.07 | Das Thema „Hautschutz“ sollte Bestandteil des praxisinternen Hygieneplanes sein, in dem auch auf die zur Verfügung gestellten Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel verwiesen wird. Der Hygieneplan ist sichtbar auszuhängen, bei Änderungen zu aktualisieren und den Mitarbeitern zugänglich zu machen. |  |  |  | Ja   Nein |
| 9.08 | Bei Tätigkeiten, die eine hygienische Händedesinfektion erfordern, dürfen an Händen und  Unterarmen keine Schmuckstücke, Uhren und Eheringe getragen werden. Derartige Gegenstände können die Wirksamkeit der Händedesinfektion vermindern. |  |  |  | Ja   Nein |
| 9.09 | Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine schriftliche Betriebsanweisung arbeitsbereichs- und biostoffbezogen zu erstellen. Darin ist auf die mit den  vorgesehenen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für die Beschäftigten hinzuweisen. Die  erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und zur Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen. Die Betriebs- anweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen. |  |  |  | Ja   Nein |
| 9.10 | Siehe Antwort 9.08 |  |  |  | Ja   Nein |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 9.11 | Die Mitarbeiter sind mittels der erstellten Betriebsanweisung mündlich und arbeitsbereichs- und stoff-bezogen in die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisung der Praxismitarbeiter hat vor Arbeitsaufnahme und anschließend regelmäßig mindestens einmal jährlich statt zu finden (Dokumentation). |  |  |  | Ja   Nein |
| 9.12 | Entsprechend den Festlegungen der Gefährdungsbeurteilung ist die notwendige persönliche Schutzausrüstung (z.B. Brille möglichst mit Seitenschutz, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, etc.) bereit zu stellen. Der Praxisinhaber ist verpflichtet, diese Schutzausrüstung seinen Mitarbeitern  kostenlos zur Verfügung zu stellen und über deren Einsatzzweck die Mitarbeiter zu unterrichten. |  |  |  | Ja   Nein |
| 9.13 | Die Arbeitnehmer sind verpflichtet die bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung zu tragen  (Tragepflicht). Dies ist durch den Praxisinhaber regelmäßig zu überprüfen. |  |  |  | Ja   Nein |
| 9.14 | Getragene Schutzkleidung ist von anderer Kleidung getrennt aufzubewahren. Sie ist in ausreichend widerstandsfähigen und dichten Behältern/Säcken getrennt nach Art des Waschverfahrens zu  sammeln. |  |  |  | Ja   Nein |
| 9.15 | Falls Arbeitskleidung mit Krankheitserregern kontaminiert ist, ist sie zu wechseln und wie  Schutzkleidung gemäß Hygieneplan aufzubereiten. |  |  |  | Ja   Nein |
| 9.16 | Um Beschäftigte vor Verletzungen bei Tätigkeiten mit spitzen oder scharfen zahnmedizinischen  Instrumenten zu schützen, muss das sichere Zurückstecken der Kanüle in die Schutzhülle mit einer Hand erfolgen, z.B. Lokalanästhesie in der Zahnmedizin. |  |  |  | Ja   Nein |
| 9.17 | Beim Umgang mit benutzten Instrumenten und Geräten sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Verletzungs- und Infektionsgefahr minimieren. Insbesondere sind benutzte spitze, scharfe oder  zerbrechliche Arbeitsgeräte zur einmaligen Verwendung unmittelbar nach Gebrauch in stich- und bruchsicheren Behältnissen am Ort der Applikation zu sammeln. |  |  |  | Ja   Nein |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 9.18 | Auf der Grundlage einer praxisbezogenen Gefährdungsbeurteilung sind in einer Betriebs- anweisung und einem Hygieneplan für die einzelnen Arbeitsbereiche und Tätigkeiten Verhaltens-regeln, Maßnahmen zur Reinigung, Desinfektion und Sterilisation, zur Ver- und Entsorgung, zum Tragen der persönlichen Schutzausrüstung sowie Anweisungen für Notfälle und für die arbeits- medizinische Vorsorge festzulegen. Der Praxisinhaber hat für die einzelnen Arbeitsbereiche entsprechend der Infektionsgefährdung Maßnahmen zur Desinfektion, Reinigung und Sterilisation sowie zur Ver- und Entsorgung schriftlich festzulegen (Hygieneplan) und zu überwachen. Der Hygieneplan ist in der Zahnarztpraxis an geeigneter Stelle bekannt zu machen und zur  Einsichtnahme auszuhängen. Einen Muster-Hygieneplan finden Sie im PRAXIS-Handbuch der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg. |  |  |  | Ja   Nein |
| 9.19 | Alle eingesetzten Verfahren sollen so erfolgen, dass die Bildung von Aerosolen minimiert wird. Dies kann z.B. bei der zahnärztlichen Behandlung durch entsprechende Absaugtechnik oder bei der  Reinigung von Geräten im Ultraschallbad durch Abdecken erreicht werden. |  |  |  | Ja   Nein |
| 9.20 | In Abstimmung mit dem Betriebsarzt sind die bestehenden Beschäftigungsbeschränkungen bzw. -verbote für Jugendliche und werdende oder stillende Mütter zu beachten und einzuhalten. Jugendliche dürfen nur zur Erreichung ihres Ausbildungszieles, unter ständiger Aufsicht eines  Fachkundigen und bei Einhaltung der geltenden Arbeitsplatzgrenzwerte mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Biostoffen ausgesetzt sind, betraut werden. Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist. |  |  |  | Ja   Nein |
| 9.21 | Auf Grund der bestehenden Gefährdungen und z.T. umfangreichen Schutzmaßnahmen sollte  versucht werden, dass sich in Kontakt mit Biostoffen befindliche Personal einzugrenzen. |  |  |  | Ja   Nein |
| 9.22 | An Arbeitsplätzen, an denen die Gefahr einer Kontamination durch Biostoffe besteht (z.B. in  Behandlungs-, Aufbereitungs- und Laborbereichen), dürfen Nahrungs- und Genussmittel jeglicher Art nicht aufbewahrt, gelagert und eingenommen werden. |  |  |  | Ja   Nein |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 9.23 | Der auf die individuellen Praxisverhältnisse zugeschnittene Hygieneplan soll u.a. aktuelle Angaben über die Reinigung und Desinfektion von Arbeitsflächen und Fußböden beinhalten. |  |  |  | Ja   Nein |
| 9.24 | Werden Fremdfirmen (z.B. Depottechniker) in der Zahnarztpraxis für Arbeiten beauftragt, sind diese vor Tätigkeitsaufnahme über die bestehenden Gefährdungen zu informieren. |  |  |  | Ja   Nein |
| 9.25 | Oberflächen (Fußböden, Arbeitsflächen, Oberflächen von Arbeitsmitteln) sollen leicht zu reinigen und beständig gegen die verwendeten Reinigungsmittel und gegebenenfalls Desinfektionsmittel sein. |  |  |  | Ja   Nein |
| 9.26 | Die Praxismitarbeiter sind vom Praxisinhaber ausreichend über die bestehende arbeitsmedizinische Vorsorge in der Zahnarztpraxis zu informieren und der Praxisinhaber hat darauf zu achten, die  arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung Biostoffe (G 42) entsprechend zu veranlassen. |  |  |  | Ja   Nein |
| 9.27 | In Deutschland besteht grundsätzlich keine Impfplicht (Ausnahme: Masernimpfung). Der Praxisinhaber hat die Angestellten über die in Frage kommenden Maßnahmen zur  Immunisierung (z.B. Angebot der Hepatitis-B-Schutzimpfung) bei Aufnahme der Tätigkeit und bei gegebener Veranlassung zu unterrichten und zu informieren. Die im Einzelfall gebotenen  Maßnahmen zur Immunisierung sind dabei im Einvernehmen mit dem Arzt, der die arbeits- medizinische Vorsorge durchführt, festzulegen. Eine Ablehnung des Impfangebotes durch die  Mitarbeiter sollte schriftlich dokumentiert werden. Beschluss des G-BA: Die Kosten für die Immunisierung trägt grundsätzlich die Gesetzliche  Krankenversicherung (GKV). Im Vorfeld der Immunisierung ist die Abklärung der Kostenübernahme durch die GKV zu empfehlen. |  |  |  | Ja   Nein |
| 9.28 | Die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der LAGA-Richtlinie und die Abfall- wirtschaftssatzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind zu beachten um eine  fach- und sachgerechte Entsorgung der Praxisabfälle zu gewährleisten. |  |  |  | Ja   Nein |